

Absender:
 Tim Kähler
 Bürgermeister
 Parkstr. 32
 32049 Herford

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/584

Alle Abg

Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist u.a. unter folgenden Gesichtspunkten nicht optimal und sollte verbessert werden, um praktikabel zu sein. Er bietet nur fragmentarische Vorschläge und wird den Anforderungen nicht gerecht.

Generell ist zu bemängeln, dass eine klare Leitentscheidung für G 9 fehlt. Der Haltung der Landesregierung mangelt es an Stringenz. Dieser Mangel zieht sich durch den gesamten Entwurf.

Ein Blick in den Gesetzeswortlaut untermauert diese Feststellung. Siehe §16 Abs. 7:

„Ein Schulträger kann

1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,
2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und
3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln, sofern es ein Bedürfnis dafür gibt“

Somit gibt es keine klare Leitentscheidung für G 9, im Gegenteil. Sicherlich ist es theoretisch richtig, dem Wunsch- und Wahlrecht breiten Raum zu geben, aber auch hier hat der Entwurf deutliche Schwächen, wie weiter unten ausgeführt wird. Aus kommunaler Sicht ist damit die Schulplanung erheblich erschwert, wenn nicht sogar im Kontext mittelfristiger Planungshorizonte unmöglich.

Diverse Spitzenverbände – mit Ausnahme des Städtetags - haben dies noch im Dezember 2017 angemahnt und auch die

zukünftig geplante Möglichkeit zum Systemwechsel als Unsicherheitsfaktor moniert sowie eine „Befriedung“ verlangt. Durch innere Organisation könne einem G-8 Wunsch besonders leistungsstarker Schülerinnen und Schüler institutionalisiert begegnet werden, diese Variante wird jedoch nicht berücksichtigt.

Neben der Unsicherheit für den Schulträger birgt dies auch Unsicherheit für Eltern und Kinder. Was ist denn beim nächsten Wechsel, wird dann finanziell der damit verbundene Aufwand vom Land unterstützt, wenn sich z. B. nach einer Zeit die getroffene Entscheidung als unsinnig herausstellt und eine Schule wiederum eine andere Entscheidung trifft? Was passiert, wenn Eltern in eine andere Stadt in NRW wechseln und es im Kontext der Stadtgröße keine Wahlmöglichkeit bzgl. G8 und G9 gibt? Welche Regelung ist vorgesehen, wenn Schülerinnen oder Schüler dann von einem G8 auf ein G9 System wechseln müssen? Oder umgekehrt? Der jetzige Wortlaut des Gesetzentwurfs ist völlig unbestimmt. Die Voraussetzungen der denkbaren Wechsel und auch Mindestzeitabstände sollten im Gesetz beschrieben werden.

Die (erste/einmalige) Entscheidung einer Schulkonferenz zum etwaigen Beibehalt von G 8 über das Recht des Schulträgers und sogar der Schulaufsicht zu stellen, ist befremdlich und vermutlich nicht mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen vereinbar. (siehe Auszug aus der Gesetzesentwurfs – Begründung)

„Eine Schulkonferenz kann zum Schuljahr 2019/2020 einmalig mit mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Verbleib in G 8 beschließen. Der Schulträger wird dies in aller Regel umsetzen und der Schulaufsicht anzeigen. Einer Genehmigung durch die Schulaufsicht bedarf es dafür nicht.“

Dass der Schulträger das ablehnen darf, macht die Regel – Ausnahme – Umkehr nicht verfassungskonformer und ist dem Klima zwischen Schule und Schulträger nicht zuträglich.

Es stellt sich die Frage, wer Entscheidungen für wen mit welcher Legitimation trifft. Da Eltern als Bestandteil der Schulkonferenz über einen Verbleib bei G8 entscheiden, deren Kinder überhaupt nicht mehr mit den Folgen einer Entscheidung über G8 oder G 9

konfrontiert werden, da die von ihnen vertretenen Jahrgänge nicht betroffen sind. Es sollte – wenn G 8 möglich bleiben sollte – wie bisher, auch auf einen offenen kommunikativen Prozess zwischen Schulträger und Schule gesetzt werden.

Problematisch ist auch das Zeitfenster, in dem diese erste Entscheidung durch die Schulkonferenz getroffen werden soll. Es bedarf dafür eines ausreichenden Planungszeitraumes einer Entscheidung bis spätestens November 2018. Eine Einbindung der Eltern der Jahrgänge 3 und 4 der Primarstufe wäre sicher sinnvoll, wenn diejenigen mitentscheiden sollen, die betroffen sind. Diese Zeitschiene ist jedoch noch nicht verbindlich geregelt. Außerdem fehlt noch jede Zeitschiene für die Anpassung der Lehrpläne. Bzgl. neuer Inhalte schweigt sich die Landesregierung aus.

Welche Schwerpunkte werden neu gesetzt?

Ohne diese Kenntnis dürfte eine Entscheidung für oder gegen G 9 – sollte sie trotz der vorherigen Kritikpunkte so fallen – auch nicht sinnvoll getroffen werden können.

Bereits jetzt wirft der Wechsel von G 8 zu G9 Fragen im Hinblick auf die Durchlässigkeit zu anderen Schulsystemen auf. Durch weitere Wechsel würde sich das Gymnasium noch weiter „abkoppeln“ von Kindern, die die Schulform wechseln möchten. Bereits heute stehen die Schulträger vor der Frage, welche Antworten auf der Landesebene auf die Herausforderungen wie: Wegfall der Hauptschulen, Inklusion, Aufwertung der beruflichen Bildung und Ausbildung oder die zunehmenden Anforderung der Integration, aussehen werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es nicht eher angezeigt ist, eine ganzheitliche Antwort zu geben – anstatt fragmentarisch und unbestimmt zu agieren.

Die Regelung für eine „zweite Fremdsprache erst ab Klasse 7“ vereinheitlichen zu wollen, ist sicher sinnvoll, vergisst jedoch die Situation an den Realschulen und verkennt die Bedeutung der bilingualen Zweige. Wie sollen die Schulwechsel dann zukünftig erfolgen? Auch ist bislang unklar, ob diese Regelung auch für die verbleibenden G 8 – Gymnasien gelten soll.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass möglicherweise eine solche Durchlässigkeit nicht mehr gewollt ist, wenn zudem bereits die Grundschulempfehlungen als verbindlich angesehen werden sollen.

Neben den Lehrplänen (außer der Ankündigung, diese sukzessive zu erneuern) fehlen auch Konzepte der inneren Förderung, insbesondere in den ersten beiden Schuljahren der SEK 1, aber auch danach. Wenn tatsächlich nach der 10. Klasse im Gymnasium durch verbindliche Prüfung die mittlere Reife verliehen werden soll, ist von einer heterogenen Schullandschaft auszugehen. Das funktioniert ohne Konzept der inneren Förderung nicht.

Im Übrigen können dadurch -bei der Konnexität nicht berücksichtigte – Raumbedarfe entstehen.

Bislang gibt es, um abschließend einen weiteren Punkt zu nennen, keine Aussage über den Umgang mit „Sitzenbleibern“ bei Wechsel von G8 zu G 9.

Die gesamte Diskussion über das Gymnasium und die Reform wird ohne roten Faden betrieben. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wirft mehr Fragen auf, als er an Lösungen bietet. Zudem wird deutlich, dass die hier ausschließlich auf die Gymnasien fokussierte Systemdiskussion völlig unzureichend ist, um den Anforderungen an eine moderne Bildungspolitik zu genügen.

Der vorliegende Entwurf verstärkt die Barrieren zwischen den Bildungsgängen und wird der Herausforderung einer verbesserten Aufstiegsförderung für alle Schülerinnen und Schüler nicht gerecht. Somit bleibt die Frage, wie u.a. die notwendige Aufwertung der beruflichen Bildung erfolgen soll, unbeantwortet. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass es um eine Privilegierung des gymnasialen Zweiges und nicht um die notwendige Aufwertung anderer Bildungswege geht. Notwendige Detailfragen für die Veränderung von G9 auf G8 werden nicht beantwortet.

Loslösen kann man aber den Blick für das Gymnasium nicht von dem Blick für andere Schulformen und auch nicht von der Verpflichtung, für alle Kinder die teilhabegerechte Ausbildung zu

konstruieren. Es wird der Eindruck erweckt, als gebe es nur Gymnasiasten als wichtige zukünftige Leistungsträger für das Land. Innovative Ideen, wie dem Erfolg von Gymnasien und anderen Schulformen durch Reformen geholfen werden kann, fehlen.

Es wäre wünschenswert, wenn die Landesregierung einen Gesamtentwurf zur Schulentwicklung in NRW vorlegt, der aufzeigt, wie die Bildung und Ausbildung mittel- und langfristig aufgestellt werden soll - welche Zielsetzungen bestehen.

In diesem Kontext ist zu erörtern, wie vor dem Hintergrund bestehender und neuer Herausforderungen bestmöglich fachliche Antworten gegeben werden. Auf der Grundlage dieser Fachdebatte sollten dann die Organisationsentscheidungen getroffen werden und nicht umgekehrt, wie es jetzt der Fall ist. Auf einer solchen Basis kann wieder die notwendige Planungssicherheit für alle Betroffenen Akteure entstehen und die damit verbundene Erörterung der Ressourcen erfolgen, verbunden mit der Fragestellung, ob die bestehende geteilte Zuständigkeit heute noch zielführend ist. Es sollte u.a. erörtert werden, ob das Land die gesamte Verantwortung für den Schulbetrieb übernimmt.

Finanzierungsfragen sind nicht beantwortet oder können aufgrund der nicht vorhandenen Entscheidungen oder Regelungen z.T. nicht einmal gestellt werden.

Denn natürlich kann das Thema Konnexität nicht unbeachtet bleiben, auch wenn die Landesregierung hier noch ein Gutachten vorlegen will. Ob es bereits zum geplanten Erlass des G 9 Gesetzes vorliegen wird oder nur der jetzige nicht belastbare Satz im Gesetz, ist allerdings noch unklar.

Jedoch sollte für eine Entscheidung des Schulträgers die Beteiligung des Landes schon vorliegen. Und wenn das Gutachten dann vorliegt, ist sicherlich zu erörtern, ob die getroffenen Annahmen und Aussagen im Konsens sind oder nicht.

Unklar ist bislang z.B., ob auch der spätere Wechsel zu G 9 oder spätere weitere Wechsel nach erstem Beibehalten von G 8 als konnexitätsrelevant eingestuft werden.

Unklar ist außerdem, wie der zitierte Satz von Frau Ministerin Gebauer unter Hinweis auf die Schulpauschale zu verstehen ist, dass sich auch die Schulträger beteiligen müssen. Dieser Satz wird bislang so verstanden, dass die Schulpauschale von den konnexitätsrelevanten Folgen in Abzug gebracht werde.

Hier stellt sich die Frage, ob diese Auffassung mit den bestehenden Regelungen vereinbar ist.

Raumbedarfe für Lehrerarbeitsplätze werden vom Ministerium als rückläufig bezeichnet, da die Lehrkräfte ja bei G 9 mittags nach Hause gehen könnten. Ob Kosten für eine Mensa oder einen Schülererfrischungsraum im Rahmen der Konnexität anerkannt werden, ist unklar. Sportraumbedarfe durch die Mehrklassen konnten noch nicht beziffert werden.

Abschließend stellen sich noch andere Fragen:

Das Schulministerium hat den Bedarf an Lehrkräften ermittelt, jedoch nicht beschrieben, wo diese herkommen sollen.

Allgemein wird befürchtet, dass diese Lehrkräfte von anderen Schulformen abgezogen werden sollen.

Das Thema Ganzttag sowohl an den Gymnasien als auch an den sonstigen Schulen bekommt dann einen völlig neuen Aspekt: neben dem des politischen Willens den Aspekt der Lehrkraftkonkurrenz.

Die Hansestadt Herford geht zurzeit von einem Investitionsbedarf von ca. 10 Millionen Euro aus. Jedoch handelt es sich hier, vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen, um eine sehr grobe Schätzung(ohne Kosten für evtl. Fachraumergänzung). Zudem gehen wir zurzeit von einer Mehrbelastung von 100.000 Euro p.a. für Schülerfahrtkosten aus, 40.000 Euro p.a.im Bereich Personalkosten.

(Tim Kähler)